

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf

3.280.100,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf

3.704.700,00 €

außerordentlichen Erträge auf

0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf

0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf

3.181.200,00 €

Auszahlungen auf

3.971.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

3.141.600,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

3.469.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

39.600,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

502.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven

0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

230 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

345 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

Kontoverbindung:

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG

IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06

BIC: GENODEF1NPP

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr



§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, den 30.01.2024

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 28. Februar 2024 öffentlich bekannt gemacht.